



Provokationsverfahren Denkmalschutz (Kurzleitfaden)

- § 203 PBG Schutzobjekte sind:
b) Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen eine politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaft oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentliche Umgebung.
- § 207 PBG Die Schutzmassnahmen verhindern Beeinträchtigungen der Schutzobjekte, stellen Pflege und Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls die Restaurierung an. Ihr Umfang ist jeweils örtlich und sachlich genau umzusetzen.
- § 209 PBG Die schriftliche Mitteilung an den Grundeigentümer über die Aufnahme seines Grundstücks in ein Inventar bewirkt das Verbot, am bezeichneten Objekt ohne Bewilligung der anordnenden Behörde tatsächliche Veränderungen vorzunehmen.
- § 210 PBG Vorsorgliche Schutzmassnahmen können im gleichen Verfahren und mit gleicher Rechtswirkung auch ohne Inventarisierung angeordnet werden.
- § 213 PBG Jeder Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schützwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.
>>> z.B. *Verkaufsabsichten, Bauabsichten*
- Das Begehren ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
>>> *Provokationsbegehren*
- Das zuständige Gemeinwesen trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist, wobei es in Ausnahmefällen vor Fristablauf dem Grundeigentümer anzeigen kann, die Behandlungsdauer erstrecke sich um höchstens ein weiteres Jahr. Liegt vor Fristablauf kein Entscheid vor, kann eine Schutzmassnahme nur bei wesentlich veränderten Verhältnissen angeordnet werden.

Ablauf Provokationsverfahren

1. Der Kunde reicht - schriftlich - ein Provokationsbegehren ein. Nicht zwingend aber sinnvoll ist es, dieses Begehren mittels Gutachten zu unterstützen (Kosten zu Lasten des Kunden)
2. Das Gemeinwesen bestätigt dieses Begehren, die Frist beginnt zu laufen.
3. Das Gemeinwesen gibt ein Gutachten in Auftrag (Kosten gehen zu Lasten des Gemeinwesens).
4. In Würdigung beider Gutachten stellt der Ausschuss Bau und Planung den Antrag an den Stadtrat mit zwei Möglichkeiten
 - 4.1 Entlassung aus dem Inventar
oder
 - 4.2 Unterschutzstellung (hier ist der Schutzzumfang genau zu bezeichnen)Dieser Beschluss kann - vom Kunden - bei der BRK angefochten werden.
5. Der Stadtratsbeschluss wird veröffentlicht und liegt - zusammen mit allen Unterlagen - zur Einsicht auf (30 Tage). Zum Rekurs legalisierte Institutionen oder Personen, die das überwiegende öffentliche Recht geltend machen, können ebenfalls bei der BRK einen Rekurs einreichen.

Schlieren, 1. November 2010 scr/wee

